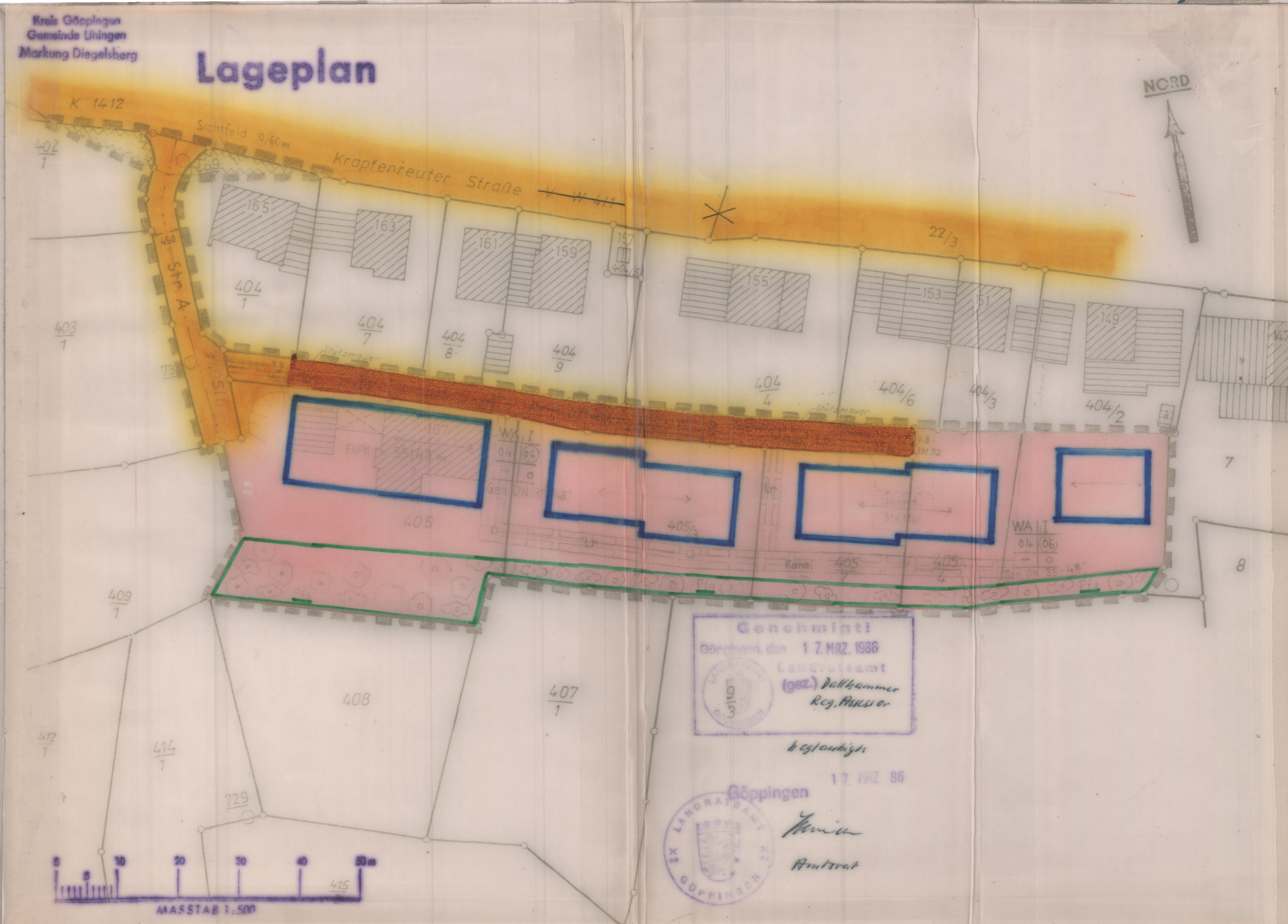
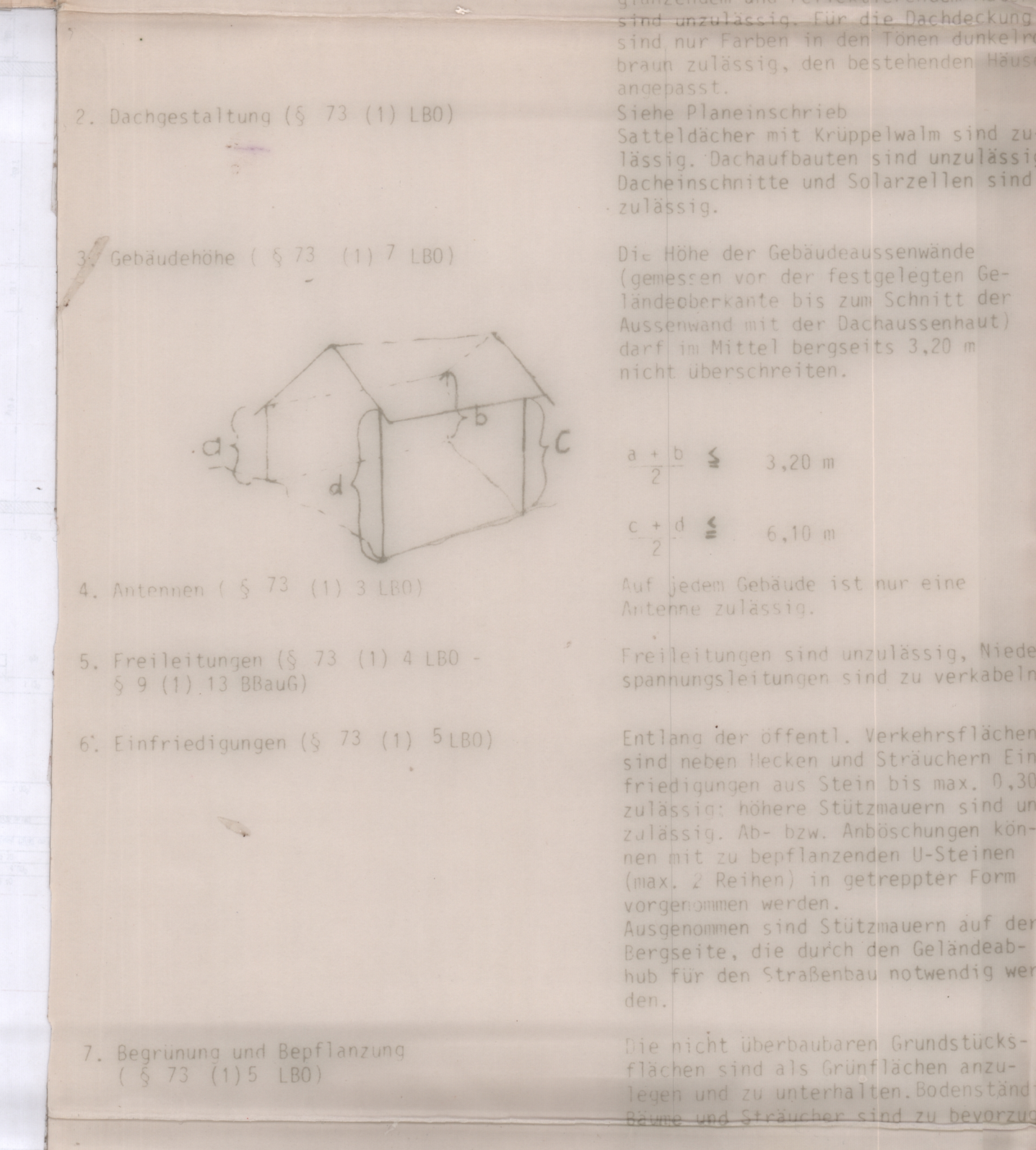




Bebauungsplan "AM HANG" Diegelsberg

In Ergänzung des Plans gelten folgende textliche Festsetzungen:

A. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)	
1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BBauG)	Siehe Einschrieb im Plan (§ 4 BauNVO)
1.1. Art der baulichen Nutzung	§ 4 (3) BauNVO sind nicht zuge-
1.1.1 Ausnahmen	Siehe Planeinschrieb lassen
1.2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Einschrieb im Plan
1.3. Zahl der Vollgeschosse	
2. Bauweise (§ 9 (1) 2 BBauG u. § 22 BauNVO)	Siehe Einschrieb im Plan
2.1. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BBauG)	Siehe Einschrieb im Plan Die im Plan angegebenen Firsthöhen sind zwingend einzuhalten.
3. Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 (1) 21 BBauG)	Das festgesetzte Leitungsrecht be- rechtigt die Gemeinde Utingen sowie die Netzbetreiber unterirdisch in diesen Ausweisungsfeldern Ver- und Ent- sorgungsleitungen einzulegen oder ein- zulegen lassen.
4. Pflanzgebiet und Pflanzbindung (§ 9 (1) 25 a - b BBauG)	Siehe Planeinschrieb Die mit Pflanzgebiet belegten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Sträu- chern und Bäumen zu bepflanzen. (z.B. Wasserschneeball, Liguster, Blut- berberitze, rosa Zwergspiräa, Immer- grüne Berberitze, Haselnuß, Hainbuche, Weiden, Eschen, Vogelbeere, Ahorn, Akazien, Eiben, Buchen, Eichen, Obst- bäumen, Koniferen etc.)
5. Boscungen (§ 9 (1) 26 BBauG)	Die für den Straßenbau notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sind entsprechend dem Eintrag im Lageplan auf den jeweiligen Privatgrundstücken zu dulden.
BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)	
1. Aussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)	Außenwände mit Verkleidungen aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie glänzenden und reflektierenden Materi- al sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind nur Farben in den Tönen dunkelrot, braun zulässig, den bestehenden Häusern angepasst.
2. Dachgestaltung (§ 73 (1) LBO)	Siehe Planeinschrieb Satteldächer mit Krüppelwalm sind zu- lässig. Dachaufbauten sind unzulässig. Dachanschnitte und Solarzellen sind zulässig.
3. Gebäudehöhe (§ 73 (1) 7 LBO)	Die Höhe der Gebäudeausenwände (gemessen vor der festgelegten Ge- ländeoberkante bis zum Schnitt der Ausenswand mit der Dachausenswand) darf im Mittel bergseits 3,20 m nicht überschreiten. $a + b \leq 3,20 \text{ m}$ $c + d \leq 6,10 \text{ m}$
4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)	Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.
5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO - § 9 (1) 13 BBauG)	Freileitungen sind unzulässig. Nieder- spannungsleitungen sind zu verkabeln.
6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)	Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträuchern Ein- friedigungen aus Stein bis max. 0,30 m zulässig. Höhere Stützmauern sind un- zulässig. Ab- bzw. Anblüschungen könn- en mit zu bepflanzenen U-Steinen (max. 2 Reihen) in getrepter Form vorgenommen werden. Ausgenommen sind Stützmauern auf der Bergseite, die durch den Geländeab- hub für den Straßenbau notwendig wer- den.
7. Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LBO)	Die nicht überbaubaren Grundstücks- flächen sind als Grünflächen anzu- legen und zu unterhalten. Bodensandige Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen.
8. Aufschüttungen und Ausgrabungen (§ 9 (1) 26 BBauG)	Aufschüttungen und Ausgrabungen bis 50 cm sind zulässig.
C. HINWEISE	
1. Die EFH der Gebäude wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und anerkannten Ge- ländeschnitten von der Baurechtsbehörde festgesetzt.	
2. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeführt werden.	
D. MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANE AUSSER KRAFT.	



Amtliche Beglaubigung

Der Auszug für die im Geltungsbereich des Bebauungs-
planes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschafts-
kataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch
sind möglich.

Göppingen, den 4. Nov. 1985
Staatliches Vermessungsamt
Brieg

STAATLICHES VERMESSUNGSAMT
GÖPPINGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA I+IU	WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
GRZ GFZ	I+IU Zahl der Vollgeschosse (Eckgrenze u. 1 anrechenbares Untergeschoss) Grundflächenzahl § 18 BauNVO
DN 30°	GRZ Geschosflächenzahl § 19 BauNVO
	GFZ § 20 BauNVO
	o Offene Bauweise § 22 BauNVO
	o abweichende Bauweise § 22 BauNVO
	o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO
	o nur Hausgruppen zulässig § 22 BauNVO
	o Terrassenhäuser zulässig § 22 BauNVO
	DN Dachneigung § 111 (1) LBO
	EGH Maximale Erdgeschoßfußbodenhöhe über dem NN § 111 (1) LBO

UHINGEN

Landkreis Göppingen

BEBAUUNGSPLAN M=1:500

AM HANG DIEGELSBERG

ORTSBAUAMT: UHINGEN, DEN 24. MAI 1985
GEFERTIGT: BAURATLEITER

BÜRGERMEISTERAMT:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	(§ 2 (1) BBauG)	am 21. Sept. 1984
BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT Nr.	42	26. Okt. 1984
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILGUNG (2a (2) BBauG)	10	29. Okt. 84 12. Nov. 84
ÖFFENTLICH AUSGELEGT (2a (6) BBauG)	10	24. Juni 85 24. Juli 85
SATZUNGSBESCHLUSS (10 BBauG § 111 LBO)	10	13. Sept. 1985
GENEHMIGT MIT ERLASS Nr.	(§ 11 BBauG) II 1-2 621.4	17. März 1986
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT (§ 12 BBauG) Nr.	10	26. April 1986
UND ÖFFENTLICH AUSGELEGT (§ 12 BBauG)	10	26.4.86

UHINGEN, DEN 26. April 1986
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BBauG
	Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche mit Gebäudezeichnung	§ 9 (1) 2 BBauG
	Garagen und Stellplätze 1,5-fach je AE	§ 9 (1) 4 BBauG
	Sichtflächen	§ 9 (1) 10 BBauG
	Fahrbahn, öffentliche Parkfläche, Gehweg	§ 9 (1) 11 BBauG
	Verkehrsraum	
	Versorgung Informationsstation	§ 9 (1) 12 BBauG
	Ver- und Entsorgungsleitungen	§ 9 (1) 13 BBauG
	Grünflächen	§ 9 (1) 15 BBauG
	Kinderspielflächen	§ 9 (1) 22 BBauG
	Grünflächen für Landwirtschaft	§ 9 (1) 10 BBauG
	Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Utingen	§ 9 (1) 21 BBauG
	Pflanzstreifen mit Gehst, Sträucher, Bäume	§ 9 (1) 25 a BBauG
	Buschreihen	
	Abgrabungen und Aufschüttungen	§ 9 (1) 26 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (4) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO